

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az.: B 5 R 2/07 B

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. März 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Dezember 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 12. Dezember 2006 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, verneint, weil er noch in der Lage sei, mittelschwere körperliche Arbeiten - bei Beachtung einiger Einschränkungen - im üblichen Arbeits-tempo vollschichtig zu verrichten. Es sei nicht erkennbar, dass die vom Kläger im Berufungsverfahren behauptete Erwerbsminderung tatsächlich bestehe. Dies gelte auch für die Beurteilung der Berufsfähigkeit als Elektrotechniker. Sollte der Kläger in seinem Beruf eine höhere Qualifikation erlangt haben, gäbe das für das Rentenbegehren nichts her, weil diese Tätigkeiten offenbar im Verhältnis zu denen eines Elektrotechnikers körperlich noch weniger belastend seien.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit einem persönlichen Schreiben Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dies ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Ein Verfahrensfehler, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich nicht feststellen. Wie den Ausführungen des Klägers zu entnehmen ist, möchte er mit der Nichtzulassungsbeschwerde in erster Linie eine mangelnde Sachaufklärung bzw die Beweiswürdigung durch das LSG rügen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel jedoch nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 (Amt-



sermittlungspflicht bzw Sachaufklärungspflicht) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Für einen derartigen Beweisantrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß seiner Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, fehlt auch unter dem Aspekt jeglicher Anhalt, dass von dem im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Kläger die Formulierung eines in jeder Hinsicht prozessordnungsgemäßen Beweisantrags nicht verlangt werden darf. Es ist nicht zu erkennen, dass der Kläger dem Berufungsgericht vor dessen Entscheidung bedeutet hätte, der Sachverhalt sei noch nicht ausreichend geklärt. Andere Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten ebenfalls nicht erkennbar. Insbesondere durfte das LSG in Abwesenheit des zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienenen Klägers entscheiden, da dieser zum Termin geladen und auf diese Möglichkeit entsprechend § 110 Abs 1 Satz 2 SGG hingewiesen worden war.

- 7 Es ist auch nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.
- 8 Für den Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung nach dem ab 1. Januar 2001 geltenden Recht ergibt sich bereits aus § 43 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch neue Fassung (SGB VI nF), dass mit einem Leistungsvermögen von über sechs Stunden täglich die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Rentenzahlung nicht erfüllt sind. Auch hinsichtlich des Anspruchs auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ist bereits aufgrund der gesetzlichen Vorschrift des § 240 Abs 2 Satz 4 SGB VI nF geklärt, dass derjenige nicht berufsunfähig ist, der eine zumutbare Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich verrichten kann. Nach den mit Verfahrensrügen nicht angreifbaren Feststellungen des LSG kann der Kläger mit dem ihm verbliebenen gesundheitlichen Leistungsvermögen sowohl seinen in Polen erlernten Beruf des Elektrotechnikers als auch die zwischenzeitlich in Deutschland ausgeübten (möglicherweise höher qualifizierten) Tätigkeiten im erforderlichen Umfang ausführen. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Verweisung auf den erlernten bzw bisher ausgeübten Beruf einem Versicherten immer sozial zumutbar ist, ohne dass es darauf ankommt, ob er einen entsprechenden Arbeitsplatz innehat. Ein weiterer grundsätzlicher Klärungsbedarf ist infolgedessen auch in Anbetracht der vorliegenden Fallkonstellation nicht erkennbar.



- 9 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Von einer derartigen Rechtssituation kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 10 Soweit der Kläger die Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreifen will, kann auf dieses Vorbringen eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der eindeutigen Vorschrift des § 160 Abs 2 SGG nicht gestützt werden.
- 11 Die gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG*) eingelegt worden ist. Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

